

ARD Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
BDZV Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger
Deutschlandradio
DJV Deutscher Journalisten-Verband
dju Deutsche Journalisten- und Journalistinnen-Union
Deutscher Presserat
VAUNET Verband Privater Medien
VDZ Verband Deutscher Zeitschriftenverleger
ZDF Zweites Deutsches Fernsehen

Stellungnahme **zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Strafgesetzbuches:**

Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten
 (Bundestagsdrucksache 19/28678 vom 19. April 2021)

Effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings (Bundestagsdrucksache 19/28679 vom 19. April 2021)

Das Medienbündnis begrüßt den mit den beiden Gesetzesinitiativen verfolgten Zweck, durch neue Formen der Kommunikation entstehende Gefährdungslagen für die körperliche Unversehrtheit und die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen entgegenwirken zu wollen. Dies umso mehr, als häufig auch Journalistinnen und Journalisten Opfer der beschriebenen Verhaltensweisen werden und die bisherige Rechtslage strafwürdiges Verhalten teilweise nur unzureichend erfasst.

Die beiden Gesetzesentwürfe bergen allerdings mit der sehr weiten Ausdehnung der Strafbarkeit die Gefahr, auch journalistisches Arbeiten zu erfassen, das nicht nur sozialadäquat, sondern sogar im Interesse der Information der Öffentlichkeit erwünscht und notwendig ist. Aus Klarstellungsgründen und um Rechtssicherheit zu erlangen, sollte die journalistische Tätigkeit, die gerade nicht von den Vorschriften erfasst sein soll, explizit vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.

Im Einzelnen:

(1) Zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten

Journalistinnen und Journalisten sind häufig Opfer von Bedrohungen in sozialen Medien. Insofern begrüßt das Medienbündnis das Bemühen des Gesetzgebers, den Schutz vor Bedrohungen durch die Strafbarkeit der Veröffentlichung personenbezogener Daten zu verbessern. Gleichzeitig betont die Begründung zu recht, dass die Veröffentlichung personenbezogener Daten auch sozialadäquaten Zwecken dienen kann. Hierzu gehört journalistisches Arbeiten. Nicht umsonst sind die Medien durch das Medienprivileg in weiten Teilen von der Anwendung der Datenschutzvorschriften befreit, damit es zu keinem (rechtlichen) Konflikt kommt.

Der Verweis auf § 86 Abs. 3 StGB erscheint dem Medienbündnis insoweit ein geeigneter Ansatz zu sein, um journalistisches Arbeiten aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift herauszunehmen. Bedenklich stimmt, wenn in der Gesetzesbegründung eine extremistische Ausrichtung einer Website in Gegensatz zu „sachlich-informativer Berichterstattung“ gesetzt wird. Das könnte den Eindruck erwecken, Journalismus sei auf nachrichtliche

Berichterstattung begrenzt und der Gesetzgeber schreibe sich hier eine inhaltliche Bewertung von Presse- und Rundfunkinhalten zu. Journalismus darf und muss aber auch Stellung beziehen und provozieren dürfen. Die Grenzen ziehen die äußerungsrechtlich etablierten Maßstäbe zum Ausgleich der Freiheiten des Art. 5 GG mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Insofern regt das Medienbündnis eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung an, dass sämtliche journalistische Formen der Berichterstattung nach § 86 Abs. 3 StGB nicht in den Anwendungsbereich des §126a StGB-neu fallen und der Ausgleich der betroffenen Grundrechte dann in den bewährten Mechanismen des Äußerungs- und des Medienrechts erfolgt.

(2) Zur effektiveren Bekämpfung von Nachstellungen und besseren Erfassung des Cyberstalkings (Drucksache 19/28679):

Die Medien haben die Aufgabe eines public watchdog und die Verpflichtung zur Wahrheitsfindung. In diesem Zusammenhang recherchieren sie Missstände, versuchen Belege für sie zu finden und sie aufzudecken. Dazu kommt die journalistische Sorgfaltsverpflichtung, Personen mit Rechercheergebnissen zu konfrontieren. Im Bereich der Verdachtsberichterstattung ist die Konfrontation nach der Rechtsprechung der obersten Gerichte sogar die Voraussetzung dafür, dass zulässig berichtet werden kann.

Personen, denen Fehlverhalten vorgeworfen wird, versuchen allerdings nicht selten, die Kontaktaufnahme zu ihnen zu erschweren, um eine drohende Berichterstattung zeitlich zumindest zu verzögern oder um nachträglich die Berichterstattung mit der Begründung angreifen zu können, ihnen sei nicht ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt worden. Schwierigkeiten des Zugangsnachweises, z. B. von Anfragen über E-Mail, tun ihr übriges. Nicht zuletzt im Interesse der Wahrheitsfindung, aber auch zur eigenen Absicherung müssen Journalistinnen und Journalisten auch hartnäckig sein können, ohne in die Gefahr zu geraten, sich der Nachstellung strafbar zu machen.

Bereits bei der Neufassung des § 238 StGB wurden Bedenken im Hinblick auf die Medienfreiheiten formuliert. Mit der erheblichen Absenkung der Strafbarkeitsschwelle von einer schwerwiegenden Gefährdung der Lebensgestaltung auf eine nicht bloß unerhebliche Gefährdung werden diese Bedenken nunmehr handgreiflich. Es ist zu befürchten, dass entsprechend versierte Anwälte der von journalistischen Recherchen Betroffenen künftig vermehrt Strafanzeigen oder Drohungen hiermit einsetzen werden, um unliebsame Berichterstattung zu verhindern oder abzumildern. Dies produziert „chilling effects“ für die Grundrechtsausübung, selbst wenn im Ergebnis ein sozialadäquates journalistisches Verhalten noch durch das Merkmal „unbefugt“ aufgefangen werden könnte.

Dies könnte – analog zu dem Gesetzesentwurf zu den sogenannten Feindeslisten – durch einen Verweis auf § 86 Abs. 3 StGB als Tatbestandausschlussklausel aufgefangen werden, wenn also insbesondere die Verhaltensweisen dem Zwecke der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens dienen. Ergänzend sollte auch hier zusätzlich in der Gesetzesbegründung festgehalten werden, dass durch die Neufassung des § 238 StGB journalistische Arbeit nicht behindert werden soll.

Bedenklich ist auch die vorgesehene Unterstrafestellung der Verbreitung von Abbildungen einer Person (§ 238 Abs. 1 Nr. 7 n.F.). Hier wird schon nicht klar, wie sich diese Vorschrift zu den §§ 22 ff. KUG verhält. Die Vorschrift ist allerdings auch überflüssig, denn die nicht gerechtfertigte Veröffentlichung von Bildnissen ist bereits nach geltender Rechtslage strafbar (§ 33 KUG). Das Medienbündnis regt daher an, auf die Tatbestandsvariante des Abs. 1 Nr. 7 zu verzichten.

Kontakt:

Dr. Susanne Pfab
ARD-Generalsekretariat
Masurenallee 8-14
14057 Berlin
Tel: 030/890431311
Susanne.pfab@ard-gs.de

Dr. Sonja Boss
BDZV
Haus der Presse
Markgrafenstraße 15
10969 Berlin
Tel: 030/726298231
boss@bdzv.de

Dr. Markus Höppener
Deutschlandradio
Raderberggürtel 40, 50968 Köln
Tel. 0221/3453500
markus.hoeppener@deutschlandradio.de

Hanna Möllers
DJV
Torstr. 49
10119 Berlin
Tel: 030/72627920
moe@djv.de

Monique Hofmann
dju in ver.di
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
Telefon: 030/69562322
monique.hofmann@verdi.de

Roman Portack
Deutscher Presserat
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin
Tel: 030/3670070
info@presserat.de

Tim Steinhauer
VAUNET
Stromstraße 1
10555 Berlin
Tel: 030/39880100
steinhauer@vau.net

Prof. Dr. Christoph Fiedler
VDZ
Haus der Presse
Markgrafenstraße 15
10969 Berlin
Tel:+030/726298120
C.Fiedler@vdz.de

Christoph Bach
ZDF
ZDF-Straße 1
55127 Mainz
Tel: 06131/7014110
bach.c@zdf.de

Berlin, 12. Mai 2021